

Amt /Einbringer Bauamt	Datum: 14.04.2022	Beschluss Nr. BV 257/2022
---------------------------	----------------------	-------------------------------------

↓Beratungsfolge	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Schorstedt	
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	03.05.2022
Stadtrat	11.05.2022

Betreff:

Übernahme von Wegen und landschaftsgestaltenden Anlagen in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Bismark (Altmark)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt die im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Ballerstedt zukünftig auszubauenden Wege und landschaftsgestaltenden Anlagen in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Bismark (Altmark) zu übernehmen. (Anlage 1)

Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen aus dem am 04.03.2021 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz für das Bodenordnungsverfahren Ballerstedt:

Wegebaumaßnahmen	W06 – W07
Wasserbauliche Maßnahme	G04
Landschaftsgestaltende Maßnahmen	L02, L03 und L07

(Anlage 2)

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

Begründung:

Auf der Grundlage des § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist mit Beschluss vom 09.07.2019 das Bodenordnungsverfahren Ballerstedt angeordnet worden.

Entsprechend §§ 41 und 42 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wurde der Wege- und Gewässerplan am 04.03.2021 vom ALFF Altmark (Untere Flurbereinigungsbehörde) genehmigt.

Dieser Plan schreibt fest, dass die Stadt Bismark (Altmark) auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Ballerstedt zukünftig auszubauenden Wege und landschaftsgestaltender Anlagen wird.

In den Maßnahmenblättern (Anlage 2) des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG, befindet sich ein entsprechender Vermerk zum zukünftigen Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung lag dieser Plan vor; Einwände wurden von der Einheitsgemeinde nicht vorgetragen, da sich die Eigentumsverhältnisse der Wege und landschaftsgestaltenden Anlagen nicht ändert, sondern nur der zukünftige Ausbauzustand.

Dieser Beschluss ist formal rechtlich erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen des Flurneuerordnungsverfahrens sowie dem Flurbereinigungsplan gerecht zu werden.

Finanzielle Auswirkungen: /**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen

Anlagen:

Anlage 1: BOV Ballerstedt Verfahren-Nr.: SDL 4/0145/06

(Beschreibung der Maßnahmen Punkt 3.1 ff.)

Anlage 2: Beispiel Maßnahmenblätter Auszug

Anlage 3. Maßnahmenübersicht mit Karte

Anlage 4. Luftbild Wegebau

Anhörungsergebnis - Ortschaftsräte:

Das Anhörungsergebnis des Ortschaftsrates wird allen Stadträten in der Sitzung am 11.05.2022 bekanntgegeben.

Beratungsergebnis - Hauptausschuss:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis

Gremium: Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)						Sitzung am: 11.05.2022	
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungs- verbot (lt. § 33 KVG LSA)	laut Be- schluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	abweichen- der Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/> (s. Rückseite)
					Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Vorsitzender des Stadtrates:				Bürgermeisterin:			